

**Auszug aus den Verhandlungen
des Gemeinderates vom 7. Juni 2021**

1. Bürgerrechtserteilungen

Unter Vorbehalt der Genehmigung durch die zuständigen Behörden werden in das Bürgerrecht der Stadt Dübendorf aufgenommen:

- 1.1. Rijhwani Amar Vijay, geb. 1969, männlich, aus dem Vereinigtem Königreich
 - 1.2. de Lussy Benoît Marie Alain, geb. 1981, männlich, sowie das Kind Marius Denis Roland, geb. 2019, männlich, aus Frankreich
 - 1.3. Mignot Frédéric Jean Pierre, geb. 1970, männlich, und Kan Tahéra, geb. 1972, weiblich, aus Frankreich
 - 1.4. Rodriguez Isabel, geb. 1985, weiblich, sowie die Kinder Ortolaza Rodriguez Yariana, geb. 2008, weiblich, und Adrian, geb. 2016, männlich, aus der Dominikanischen Republik
 - 1.5. Sinpalean Alin, geb. 1979, männlich, und Anca Raluca, geb. 1978, weiblich, sowie das Kind Luca, geb. 2011, männlich aus Rumänien
 - 1.6. Grunwald Katarzyna Barbara, geb. 1963, weiblich, aus Polen
 - 1.7. Kumar Darvesh, geb. 1980, männlich, und Bhagat Nabanita, geb. 1981, weiblich, sowie das Kind Kumar Darsh, geb. 2009, männlich, aus Indien
2. Das Postulat von Angelika Murer Mikolasek und 17 Mitunterzeichnende «Elternbeiträge an die familienergänzende Kinderbetreuung» wird aufrechterhalten (GR Geschäft Nr. 61/2019)
 3. Die Motion von Susanne Schweizer (SP) und 16 Mitunterzeichnende «Rentable Photovoltaik-Anlagen» wird dem Stadtrat überwiesen (GR Geschäft Nr. 52/2021)
 4. Die Motion von Thomas Maier (glp/GEU) und 15 Mitunterzeichnende «Umsetzungsoffensive für Photovoltaik-Anlagen in Dübendorf» wird dem Stadtrat überwiesen (GR Geschäft Nr. 53/2021)
 5. Das Postulat von Julian Croci (GP) und 7 Mitunterzeichnende «Menstruationsartikel auf stadteigenen Toiletten» wird dem Stadtrat nicht überwiesen (GR Geschäft Nr. 54/2021)

Gegen diese Beschlüsse kann, von der Veröffentlichung an gerechnet, beim Bezirksrat Uster, Amststrasse 3, 8610 Uster, wegen Verletzung von Vorschriften über die politischen Rechte innert 5 Tagen schriftlich Rekurs in Stimmrechtssachen erhoben werden. Wegen Rechtsverletzungen, unrichtiger oder ungenügender Feststellung des Sachverhaltes sowie Unangemessenheit der angefochtenen Anordnung kann, gestützt auf das Verwaltungsrechtspflegegesetz, innert 30 Tagen schriftlich Rekurs erhoben werden.

Die Kosten des Rekursverfahrens hat die unterliegende Partei zu tragen. In Stimmrechtssachen werden Verfahrenskosten nur erhoben, wenn das Rechtsmittel offensichtlich aussichtslos ist. Die Rekurschrift muss einen Antrag und dessen Begründung enthalten. Der angefochtene Beschluss ist, soweit möglich, beizulegen.

Dübendorf, 11. Juni 2021

Flavia Sutter
RatspräsidentinEdith Bohli
Gemeinderatssekretärin